

LSH-Newsletter vom 29.04.2022

Herzlich willkommen zum NL des Trolls. Der Unfug verbreitende bösartige Kobold aus nordischen Märchen ist uns seit jeher ein Vorbild. Und so schauen wir voller Ehrfurcht auf den Supertroll Elon Musk, der vor ein paar Tagen Twitter kaufte. Warum? Weil er es kann und weil ihm danach war. Seine Zukunftsidee stammt dabei aus den Neunzigern. Oder auch: Er hat es mit der Meinungsfreiheit nicht kapiert. Aber so ist das eben, wenn man aus einer Laune heraus handelt.

<https://sz.de/1.5572891> [kostenloses Probeabo]

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-04-29> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Enttäuschung im Institutsgarten >

Wie Sie wissen, ringen wir mit der Badischen Zeitung nicht nur um die Vorherrschaft bei kriminologischen Fragen, sondern auch bei den Tier-News. Wir gestehen nunmehr zerknirscht ein, dass wir im Bereich der Kriminologie wohl verloren haben. Und wir geben geschlagen zu Protokoll: Der kommunale Ordnungsdienst ist ein unabdingbarer Bestandteil für die Sicherheit der Stadt, die – Stichpunkt Kriminalitätshochburg – am Boden liegt. Rettung verspricht allenfalls eine flächendeckende Videoüberwachung, ferner eine Ausweitung des gefährlichen Ortes mit entsprechenden polizeilichen Kompetenzen auf das gesamte Stadtgebiet (s. auch unten II.), schließlich täglich patrouillierende Polizeireiterstaffeln und umfassende Glasverbote.

Im Bereich „Tiere“ sehen wir uns aber noch immer gut aufgestellt, insbesondere in der Sparte Erdhummel. Mit ihrer Existenz versuchten wir unseren Institutsgarten vor einem sog. Schotterrasen zu bewahren, leider vergeblich. Sie seien flüchtig.

<https://strafrecht-online.org/nl-2015-07-31> [S. 4 f.]

Aber es wird doch noch etwas anderes außer diesen Erdhummeln und unseren emsigen Eichhörnchen geben, waren wir uns zusammen mit dem Projektteam von Urban Wildlife einig.

<https://www.wildlife.uni-freiburg.de/de>

Und so wurde flugs eine Wildtierkamera im Institutsgarten installiert. Wir rechneten mit Dachsen, Füchsen, Schneeleoparden und Yaks, einem kleinen zumindest. Von der Kamera erfasst wurde schließlich ein Marder, nein, ein Steinmarder. Leider ergab unsere Nachfrage dann, dass es sich hierbei um den gemeinen Marder handelt, der überall in der Stadt zumindest dafür sorgt, dass die Mobilität der Autos ein wenig eingeschränkt wird. Ob gemein oder nicht: Wir sind stolz auf unseren Steinmarder, er heißt Waldtraut oder Waldemar, das können wir nicht wissen.

<https://strafrecht-online.org/steinmarder>

Doch wie sieht es denn mit dem Artenreichtum an Vögeln, fragten wir uns weiter. Da haben wir nach unserer stets selbstbewussten Selbsteinschätzung doch einiges zu bieten. Auch das lassen wir nunmehr überprüfen.

<https://strafrecht-online.org/soundrecorder>

Und rechnen nach der in Kürze anstehenden Auswertung mit Ergebnissen wie diesem:

<https://strafrecht-online.org/youtube-vogel>

II. Law & Politics

< Gefährliche Versäumnisse >

Die Konstruktion sogenannter „gefährlicher Orte“ und die damit einhergehenden Befugnisse der Polizei zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW kritisieren wir seit Jahren in diesem Newsletter und darüber hinaus.

<https://strafrecht-online.org/nl-2019-04-26> [S. 2 f.]

<https://strafrecht-online.org/gefaehrliche-orte-rdl>

<https://strafrecht-online.org/gefaehrliche-orte-tacheles>

Jüngst hat nun ein Jurastudent aus Freiburg mit Unterstützung des Arbeitskreises kritischer Jurist*innen den Versuch unternommen, die Praxis der verdachtsunabhängigen Kontrollen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Als der spätere Kläger im Frühjahr vergangenen Jahres über den Stühlinger Kirchplatz lief, wurde er von zwei Polizeibeamten angehalten, die sodann seine Personalien überprüften, eine Datenabfrage durchführten und den Inhalt seiner Jackentasche sehen wollten.

Die Maßnahmen wurden durch einen der Beamten damit begründet, der Kläger sei „dort drüben an den Schwarzen vorbeigelaufen“. Zudem wurde auf die Zulässigkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen auf dem Stühlinger Kirchplatz verwiesen.

Gegen diese mutmaßlich auf rassistischen Ressentiments beruhende verdachtsunabhängige Kontrolle wandte sich der Kläger mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg. Damit beabsichtigte er zunächst einmal zu klären, ob nicht bereits die Ermächtigungsgrundlage für die verdachtsunabhängigen Kontrollen verfassungswidrig ist. So bestehen insoweit erhebliche Zweifel, ob § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt.

Bedenken bezüglich der Bestimmtheit bestehen, weil § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW polizeiliche Erfahrungen als einziges Kriterium für die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen statuiert. Der Gesetzgeber hat also der Exekutive die volle Definitionsmacht dafür übertragen, an welchen Orten verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden können. Gleichzeitig wird durch die Unbestimmtheit des Begriffs Erfahrungen eine effektive gerichtliche Überprüfung von solchen Kontrollen nahezu unmöglich.

Darüber hinaus stellen verdachtsunabhängige Kontrollen aufgrund der großen Streubreite (jede*r am betreffenden Ort kann kontrolliert werden) einen gewichtigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar. Dienen soll § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW hingegen der Bekämpfung von Straftaten aller Art ganz unabhängig von deren Schwere – also auch von Bagatelldelikten –, weswegen dem Schutzgut im Verhältnis zur Tiefe des Grundrechtseingriffs kein hinreichendes Gewicht zukommen dürfte.

Diese Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage zu verdachtsunabhängigen Kontrollen sind zudem keinesfalls neu. Bereits 2015 hatte das Hamburger Obergericht die entsprechende Befugnisnorm in Hamburg (§ 4 Abs. 2 HbgPolDVG a.F.) mit einer vergleichbaren Argumentationslinie für verfassungswidrig gehalten. Von einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. § 80 Abs. 1 BVerfGG sah das Gericht nur deshalb ab, weil die in Rede stehende Kontrolle bereits im Einzelfall rechtswidrig war und sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit daher nicht mehr als entscheidungserheblich erwies.

<https://strafrecht-online.org/ovg-hamburg-13-05-2015>

Jenseits der Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 27 Abs. 1 Nr. 3 PolG BW begehrte der Kläger jedenfalls hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kontrolle im Einzelfall aufgrund

eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und damit eines Ermessensmissbrauchs bei der Kontrolle durch das Anknüpfen an die Hautfarbe.

Im weiteren Prozessverlauf bestätigte die Polizei zwar die Kontrolle und vermochte auch den Moment des Datenabgleichs auf die Sekunde genau zu bestimmen. Sie sah sich aber außerstande, die beteiligten Beamten ausfindig zu machen. Der zuständige Beamte im Führungs- und Lagezentrum habe es leider versäumt, sich den Namen des Beamten zu notieren, der den Abgleich der Daten des Klägers in Auftrag gegeben hatte. Auch nach einer abermaligen Personenbeschreibung durch den Kläger gab die Polizei an, alle Nachforschungen seien erfolglos geblieben. Eine Stellungnahme der Polizei zu dem Vorgang sei deshalb leider insgesamt nicht möglich, weshalb der Klageantrag des Klägers mangels möglicher Gegendarstellung letztlich anerkannt werde.

Das Verfahren wurde sodann durch ein entsprechendes Anerkenntnisurteil des Verwaltungsgerichts abgeschlossen, das schlicht die Rechtswidrigkeit der Kontrolle feststellte. Aufgrund des umfassenden Anerkenntnisses der Polizei unterblieb

jedoch sowohl eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Klägers zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage als auch zur rassistisch motivierten Kontrolle im Einzelfall.

Dies ist umso ärgerlicher, wenn man sich vor Augen führt, wie gering die gerichtliche Kontrolldichte auf dem Feld verdachtsunabhängiger Kontrollen ohnehin schon ist. So bestehen für diejenigen, die aufgrund entsprechender Ressentiments tagtäglich solchen Kontrollen unterzogen werden, hohe Hürden in finanzieller und formeller Hinsicht, die eine Klage regelmäßig ausschließen dürften.

Wenn wie vorliegend durch einen engagierten Jurastudierenden dann doch einmal Klage gegen eine solche Kontrolle eingereicht wird, verhindern Versäumnisse bzw. Unvermögen oder aber Polizeitaktik eine tatsächliche gerichtliche Überprüfung der Praxis verdachtsunabhängiger Kontrollen.

Das ist entweder peinlich oder perfide – in jedem Falle aber problematisch.

< Arbeit in Haft: Es geht um mehr >

Nimmt man unser Grundgesetz beim Wort, ist Arbeit in Haft Zwangsarbeit, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen den Status „verfassungskonforme Zwangsarbeit“ erlangen (Art. 12 Abs. 3 GG).

Gut 24 Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht zuletzt das Siegel der Verfassungskonformität den damals noch bundesweit einheitlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes zur Arbeit in Haft verliehen hat (BVerfG NJW 1998, 3337), wird die Hausarbeit in der Kantine oder Wäscherei, die Arbeit in Eigenbetrieben und die Arbeit in sog. Unternehmensbetrieben, die für die Privatwirtschaft produzieren, ein weiteres Mal zum Gegenstand bundesverfassungsgerichtlicher Prüfung.

<https://sz.de/1.5572872>

Im Mittelpunkt der vom Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung angenommenen Rechtssache „Gefangenenvergütung“ stehen dabei die so bezeichneten Resozialisierungskonzepte der Landesstrafvollzugsgesetze Bayern, Sachsen-Anhalt und NRW. Hier hatten die drei Beschwerdeführer – arbeitend – ihre Haftstrafen abgesehen.

<https://strafrecht-online.org/bverfg-verguetung>

Bereits in der Entscheidung von 1998 hatte das BVerfG festgehalten, Zwangsarbeit in Haft dürfe nur zwecks Resozialisierung der inhaftierten Person angeordnet werden und müsse mit einer angemessenen Anerkennung einhergehen. Diese Anerkennungshürde wird unter anderem dann genommen, „wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem

Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist“.

1998 war dies nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Fall. Damals wie heute steht am Anfang der Lohnrechnung das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Hieraus wird ein Prozentanteil zum sog. „Ecklohn“ erklärt. Gegenwärtig beläuft sich dieser Anteil auf 9 %, 1998 waren es noch 5 %. Aus diesem „Ecklohn“ wiederum lässt sich ein Tagesatz für die Arbeit in Haft errechnen, der 2022 bei überaus bescheidenen 14,21 Euro liegt.

Reicht das, um bei den arbeitenden Inhaftierten eine positive Einstellung zur Arbeit zu bewirken, die das BVerfG angestrebt hatte (BVerfG NJW 1998, 3337 [3338])? Einig scheint man sich darin zu sein, dass das nicht viel ist, auch wenn man den bald bei 12 EUR pro Stunde liegenden Mindestlohn als Bezugsgröße nimmt. Seitens der Justizverwaltungen wird insoweit regelmäßig auf Kost und Logis in den Justizvollzugsanstalten verwiesen, die für die meisten Inhaftierten kostenlos, in Freiheit aber nur gegen Bezahlung zu haben seien. Ist ein höherer Ecklohn also nur für den Preis einer Ausweitung des sog. Haftkostenbeitrags, also der Selbstbeteiligung der Inhaftierten an den Haftkosten, zu haben?

Wenn der Zweite Senat die Resozialisierungskonzepte der Länder abklopft, wird er wohl kaum um die Erkenntnis herumkommen, dass eine höhere Entlohnung in Haft einen besseren Beitrag zur Resozialisierung leisten könnte.

Uns geht es dabei nicht um das möglicherweise sich beim Inhaftierten einstellende „positive Verhältnis zu Arbeit“, sondern die durch anständig entlohnte Arbeit in Haft möglich werdende Tilgung von Schulden, gelten diese doch gemeinhin als großes Hindernis bei der Wiedereingliederung von ehemals Inhaftierten in die Gesellschaft (Boll/Röhner KJ 2017, 195 [200]).

Eine Verlaufsstudie mit Inhaftierten der JVA Wiesbaden ergab zwar für die Mehrheit der Befragten keine Veränderung im Schuldenniveau. Eine Reduktion der Schulden war aber insbesondere dann möglich, wenn ein Arbeitsentgelt in der

Haft erwirtschaftet werden konnte und dann auch zur Schuldentilgung verwendet wurde (vgl. Rau Schuldenbewältigung trotz Knast, in: Forschungscluster „Gesellschaftliche Abhängigkeiten und soziale Netzwerke“ [Hrsg.], 2012, S. 125 [133]). Hierfür kommt insbesondere das sog. Überbrückungsgeld in Betracht, das während der Haft angespart und nach Haftentlassung ausgezahlt wird. Seit 2021 wird dieses Geld richtigerweise nicht mehr auf SGB II-Leistungen angerechnet (§ 11 a Abs. 6 SGB II).

Fakt ist aber auch, dass viele Inhaftierten überhaupt keine Möglichkeit der Ansparung in Haft haben und dementsprechend auch nicht von einer höheren Vergütung profitieren würden.

Mit der „Pflicht zur Arbeit“ korrespondiert nämlich kein „Recht auf Arbeit“. In der JVA Straubing etwa arbeitet anscheinend nur ein Drittel der insgesamt 800 Inhaftierten, in der JVA Stammheim existieren bei 739 Haftplätzen gerade einmal 250 Arbeitsplätze.

<https://strafrecht-online.org/dlf-arbeitslohn-haft>

Die Quote der Inhaftierten, die 2005 in der JVA Ulm mangels Arbeit arbeitslos waren, betrug beispielsweise 34,5 %.

<https://strafrecht-online.org/ulm-arbeit-haft>

Das sind zugegeben nur sehr selektive und teilweise alte Daten, auch deshalb, weil häufig lediglich die Beschäftigungsquoten vermerkt werden. Wir haben daher gestern eine IFG-Anfrage zu neueren Zahlen aus Freiburg gestellt.

<https://fragdenstaat.de/a/247421>

Dass die Justizverwaltungen am Ende des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht mehr Geld in die Hand nehmen müssen, erscheint uns wahrscheinlich. Immerhin zwei Tage mündliche Verhandlung lassen eine neue Grundsatzentscheidung erhoffen.

Ist man aber von der resozialisierenden Wirkung der Arbeit in Haft überzeugt, wäre es nur konsequent, die Pflicht zur Arbeit mit einem Recht auf Arbeit zu koppeln und nicht lediglich eine bessere Bezahlung zu veranlassen.

Ist zu teuer, werden die einen sagen. Das wäre ja Sozialismus, die anderen. Und dabei vielleicht an das in Art. 24 Abs. 1 DDR-Verfassung verankerte

Recht auf Arbeit denken. Mag sein, aber warum nicht einmal ein solches Sozialexperiment in Haft im Dienste der Resozialisierung wagen?

III. Gesellschaft

< Lügen, Doppelmoral und Neutralisationstechniken >

Der Soziologe Stephan Lessenich beschreibt in seinem lesenswerten Gastbeitrag für die Süddeutschen Zeitung, wie Doppelmoral heute funktioniert: Den Krieg in Europa ächten, aber Kriege im Rest der Welt geschehen lassen. Auf die russische Lügenpropaganda verweisen, aber über den auf Lügen aufgebauten Irakkrieg schweigen. Putins Gas dämonisieren, es aber gnädig noch mitnehmen und zudem in den Emiraten antichambrieren. Einem europäischen Wertekanon huldigen, ihn aber auf dem Mittelmeer und bei den afrikanischen „Migrationspartnerschaften“ ignorieren. Frei nach dem Motto: Wir sind die Guten.

<https://sz.de/1.5561824> [kostenloses Probeabo]

Putin wiederum legitimiert seine „Spezialoperation“ damit, in Kiew seien Faschisten und Nazis an der Macht, die Ukraine müsse demzufolge entnazifiziert werden. Den Russen in der Ukraine, vor allem in den „befreiten Gebieten“ Donezk und Luhansk, stehe ohne Intervention ein Völkermord bevor, Russland selbst werde durch die Nato militärisch bedroht. Mithilfe der USA entwickle die Ukraine in Geheimlaboren Biowaffen.

<https://www.faz.net/-gsb-aojn9> [kostenfreier Test]

Geert Keil bezeichnet den Sprechakt des Lügens als ziemlich voraussetzungsreich: „Der Lügner will andere etwas glauben machen, was er selbst nicht für wahr hält. Dabei verlässt er sich darauf, dass die anderen nicht erwarten, belogen zu werden.“

<https://strafrecht-online.org/philomag-putin>

Nur würde Putin dann wirklich lügen, wenn Baerbock ihm wiederum unterstellt, er glaube das

falsche Narrativ offensichtlich auch selbst, das er der Welt erzähle? So werde er von den eigenen Geheimdiensten nicht vollständig über die Lage unterrichtet. Zudem: Kann er sich wirklich noch immer darauf verlassen, dass die anderen nicht erwarten, belogen zu werden?

<https://strafrecht-online.org/ntv-baerbock>

Auch die Doppelmoral assoziieren wir nicht mit der Lüge, sondern stellen sie ihr als kongeniale Partnerin an die Seite. Sie scheint eher von einer verblendeten Überzeugung getragen zu sein, richtig zu agieren, als von dem Versuch, andere „über den Tisch zu ziehen“. „Wir sind die Guten“ eben. Doppelmoral als eine solche zu entlarven, fällt dann nicht schwer, wenn einem schlicht kein Grund für eine unterschiedliche Beurteilung in den Sinn kommt, etwa im Hinblick auf die Völkerrechtswidrigkeit des Irak- und des Ukraine-Kriegs.

In der Kriminologie wiederum begegnen uns ähnliche Mechanismen, über die Verbrechen befördert oder zumindest legitimiert werden. So beschreibt die Subkulturtheorie, wie sich durch Interaktionsprozesse innerhalb einer Gruppe homogene Werte und Normen bilden, die vom gesellschaftlich anerkannten Wertesystem abweichen. Während hierdurch das Bewusstsein abweichenden Verhaltens allmählich verschwindet, ist es bei den Neutralisationstechniken zwar vorhanden, wird aber über diese zeitweise außer Kraft gesetzt. So beruft man sich beispielsweise darauf, das Opfer habe selbst Unrecht geübt, man könne gar nicht anders oder ein Schaden sei nicht auszumachen.

Vermutlich sind im Falle des Krieges gegen die Ukraine Lügen und Neutralisationstechniken eine unheilvolle Allianz eingegangen. Die die Ukraine Unterstützenden als die Guten wurden hierüber im Gegenzug in einer Weise glorifiziert, die jedes Nachdenken über ihr Vorgehen von vornherein

als verwerflich brandmarkt. Die Parteien haben sich dem, von kleineren Scharmützeln abgesehen, gleich einmal im Schulterschluss furchtsam gebeugt. Lessenich wiederum wird das ihm sicherlich verpasste Label „schiefe“ gelassen ertragen.

IV. Events

< Wie das Halloren-Festival aus dem Ruder lief >

Bereits seit Ende letzten Jahres begleitet uns das ultimative LSH-Gewinnspiel bzw. füllen wir rachitische Newsletterausgaben mit nichtssagenden Wasserstandsmeldungen: Wo befinden sich gerade die Halloren Kugeln auf dem Weg von Halle nach Freiburg und wer ist die reitende Botin? Warum sind wir mit der Leistung der Preisträgerin nicht ganz zufrieden, auch wenn uns die Springpferdmethode (Auf keinen Fall höher springen als nötig!) Respekt abnötigt?

Hier noch einmal der nicht gerade berauschende Highscore:

<https://strafrecht-online.org/highscore>

Warum haben wir schließlich gerade den 5. April für den Tag der Preisverleihung gewählt?

Um mit der letzteren Frage zu beginnen: Aus einer Laune heraus, wir wollten einfach auch einmal wie der Supertroll agieren. Und wir hatten zudem die Gelegenheit, das Sportwochenende mit unseren 12 bayerischen Freunden im Europa-Park Stadion Revue passieren zu lassen. Dafür wäre

zwar grundsätzlich auch der Montag in Betracht gekommen, aber dieser Tag passt uns irgendwie nie so recht. Außerdem gab es ja noch die Flandern-Rundfahrt mit dem aufregenden Zielsprint, den hat sich RH an jenem Montag mindestens fünfmal angeschaut, um für etwaige Rückfragen der Preisträgerin wohl gewappnet zu sein. Sie sehen: Wir wollten uns definitiv im besten Licht präsentieren.

Und so war eigentlich alles auf einem guten Weg, wie das Foto der Preisträgerin im Anschluss an das gemeinsame Mensaessen und bei der ebenfalls im bei aller Bescheidenheit überaus großzügigen Paket enthaltenen Tasse Norma Kaffee Milde Bohne unschwer beweist.

<https://strafrecht-online.org/lsh-festival>

Eigentlich ... Doch lesen Sie selbst in der kommenden Ausgabe gegen einen kleinen Aufpreis, warum um die letzte Halloren Kugel ein erbitterter Streit entbrannte, RH in Tränen ausbrach und seine strafrecht-online.org-Tasse fast in tausend Stücke zerbrach.

V. News aus der Regio

< Corona-Schlaf & Sonnenbad >

News aus der Regio sind seit jeher eine Domäne der Badischen Zeitung und seiner unzähligen Ableger. Sie umfassen neben launigen Videos von Christian Streich im Wesentlichen Tier-News. Bei aller Sorge um den bösen Wolf gibt es auch in diesem Metier bisweilen Beruhigendes, das wir ebenso zuverlässig wie begierig aufsaugen.

<https://strafrecht-online.org/bz-schildkroete>

Wir freuen uns ferner, dass nunmehr offensichtlich auch die Freiburger Hochschulen aus ihrem mehrjährigen Corona-Schlaf erwacht sind. Das haben wir noch gar nicht so richtig mitbekommen

und recken und strecken uns nunmehr voller Tatendrang.

<https://strafrecht-online.org/bz-schlaf>
[kostenlose Registrierung]

Auch das gewählte Foto der Freiburger Mensa („fast alle Plätze belegt“) belustigt passionierte Mensagängerinnen und -gänger in gleicher Weise, die weit über den Tanzbrunnen hinaus in einer Schlange stehen.

<https://strafrecht-online.org/bz-mensa>

Aufwachen!

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Alte Fans & junger Pragmatismus >

Wie sind Sie zur Hertha gekommen?

Ich bin direkt am Olympiastadion aufgewachsen, in Ruhleben. Als ich acht war, steckte im Briefkasten eine Hertha-Fahne, ich habe auf der Straße im blauen Trikot Fußball gespielt. In den 70er-Jahren durfte man zur Halbzeit immer umsonst ins Olympiastadion. Und wenn ich mal nicht da war, trug der Wind die Ansagen in unseren Garten: Beim 9:1 gegen Dortmund war ich nicht im Stadion, aber ich konnte die Tore mitzählen. Sie sehen: Ich hatte keine Wahl. Bei meinem Sohn war das etwas anders.

Inwiefern?

Als er acht war, habe ich ihn ins Stadion mitgenommen, mit Trikot und so. Gegen Werder Bremen. Dann stand es 0:1, 0:2, 0:3, und dann brach sich – direkt vor uns an der Außenlinie! – sein

Lieblingsspieler Marcelinho das Bein. Ohne Einwirkung des Gegners. Mein Sohn sagte: Ich bin jetzt für Bremen. Ich habe dann lange erklärt, warum das nicht gehe. Tja.

<https://sz.de/1.5563390> [kostenloses Probeabo]

PS: RH hat ein Hertha-Handtuch. Nach Hertha-Trainern wie Michael Skibbe (kein Kommentar), Otto Rehagel (damals 73 Jahre), Jürgen Klinsmann (nicht nur bei den Bayern ein grandioser Buddha-Irrtum) und Felix Magath (Steinzeit-Gebrauchsanweisung: Stärke einen Führungsspieler! Rasiere einen Stammspieler! Überrasche mit einer schwachsinnigen Aufstellung!) fühlt er sich langsam sehr, sehr jung, wie ein achtjähriger Junge gar ... Und drohend verweist er darauf: In seinem Besitz ist auch ein Handtuch von Rot-Weiß Erfurt.

<https://strafrecht-online.org/hertha-erfurt>

<https://sz.de/1.5568284>

VII. Das Beste zum Schluss

Es gibt ihn wirklich noch, unseren Justizminister. Wir haben ihn bei Krömer aufgespürt.

<https://strafrecht-online.org/rbb-kroemer-april>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>